

fahren worden ist. Im vorigen Jahre wurden etwa 2000 Censurscheine ausgefertigt und nur etwa in zwölf Fällen fand man sich zu einem amtlichen Einschreiten veranlaßt.

Abg. Oberländer: Aus dieser Eröffnung des Herrn Staatsministers haben wir nun erst deutlich erfahren, daß wirklich eine Nachcensur existirt. Er hat gesagt, es solle bei dieser nochmaligen Vorlage bei dem Censurcollegio untersucht werden, ob in der bereits censirten Schrift Etwas stehen geblieben sei, was der Censor nach seinem Standpunkt nicht habe beurtheilen können. Also man traut auch dem Censor noch nicht, und der Censor bekommt wieder einen Censor! So schlimm habe ich mir die Sache gar nicht gedacht. Nun sieht man wohl, daß die Klagen über die Nachcensur ganz gegründet sind; ich habe mir unter dieser Einrichtung nur die Verlagscheine gedacht, keineswegs aber eine zweifache Censur.

Abg. Brockhaus: Auch ich bin dem Herrn Staatsminister sehr dankbar für die Mittheilung, die er uns über die in Leipzig stattfindende Einrichtung hinsichtlich der Nachcensur gemacht hat. Gerade diese offizielle Mittheilung weist auf das evidenteste nach, wenn darüber die geehrte Kammer noch in Ungewißheit gewesen wäre, daß eine Nachcensur wirklich stattfindet, daß wir uns nicht um bloße Worte streiten. Wenn angeführt wurde, daß gegen 2000 Censurscheine gegeben worden seien und nur in zwölf Fällen ein Einschreiten nöthig war, so ist das meines Erachtens ein Grund mehr, die Nachcensur nicht fortbestehen zu lassen. Diese zwölf Fälle, wogegen man also ungefähr 2000 Scheine unnütz ausgestellt hat, beweisen deutlich, daß sich die wirklich strafbaren Schriften nur auf wenige reduciren. Werden wohl durch diese wenigen Fälle die Maßregeln gerechtfertigt, den ganzen ausgebreiteten Vertrieb in der Weise unter Controle zu stellen? Mißbrauch kann allerdings mit der Presse geübt werden, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, trotz der Verordnung von 1836 und trotz aller Bestimmungen, die man noch treffen mag. Wollen Buchhändler und Buchdrucker täuschen, so können sie jeden Tag Schriften drucken, von denen die Behörde nichts erfährt; aber sie werden es am wenigsten dann thun, wenn man ihnen Vertrauen erweist. Ich muß es wiederholen, nur mit Vertrauen ist diese Angelegenheit zu regeln, nur indem man den Gebrauch gestattet und auf den Mißbrauch Strafen setzt, wird diese Sache in Ordnung zu bringen sein.

Staatsminister Rostiz und Jänckendorf: Die Regierung hat aus dem Verfahren, was in Bezug auf die Ertheilung der Censurscheine dormalen beobachtet worden, nie ein Geheimniß gemacht. Ich glaube also, daß man es anerkennen sollte, wenn sie auch jetzt ganz offen darlegt, wie es um die Sache beschaffen ist. Wenn übrigens nur wenige Fälle vorgekommen sind, wo amtlich eingeschritten worden, so beweist dies, daß das Verfahren schonend, keineswegs aber daß die Maßregel an sich überflüssig war.

Präsident D. Haase: Nach dem Antrage der Deputation soll zunächst die Frage auf Ablehnung der §§. 2, 3, 4 und 5 gestellt werden, sodann aber soll die Frage auf Annahme der von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzparagraphe unter 1c gestellt werden und zwar unter Berücksichtigung der Bemerkung, welche S. 677 des Berichts im Bezug auf diese Zusatzparagraphe 1c gemacht worden, wonach eine Redaction derselben vorbehalten wird. Wenn Niemand dagegen Etwas erinnert oder überhaupt noch in der Sache zu sprechen wünscht, so würde ich dem Herrn Referenten jetzt das Schlusswort geben.

Abg. Brockhaus: Nur noch eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Es ist im Deputationsberichte erwähnt worden, daß der Censor längstens binnen acht Tagen das censirte Manuscript und die Aushängebogen wieder zurückzugeben habe. Das scheint mir doch ein zu langer Termin, und ich glaube, daß ihn der Censor nicht zu beanspruchen hat. Hat er Nichts in einer Schrift gestrichen, so ist es wohl so verstanden, daß sie ihm dann gar nicht wieder vorzulegen ist. Hätte er aber Etwas gestrichen, und es werden ihm die Aushängebogen vorgelegt, so wird er wohl binnen 24 bis 48 Stunden sich entscheiden können, wie ja die Kreisdirection nach dem Vorschlage der Regierung ganze Schriften binnen dieser Zeit prüfen muß.

Referent Abg. Lohd: Die Deputation hat wohl kein Bedenken gegen eine andere Zeitbestimmung, sie hat keine so ganz genaue Sachkenntniß über diesen Gegenstand und hat diesen Vorschlag nur in der Voraussetzung gethan, daß er, wenn er nicht richtig ist, bei der Berathung abgeändert werden wird. Ich setze die Zustimmung der Deputationsmitglieder fast voraus, daß eine kürzere Frist gesetzt werde.

Präsident D. Haase: Macht der Abg. Brockhaus seine Bemerkung zu einem besondern Antrage?

Abg. Brockhaus: Ja, ich stelle den Antrag, daß längstens binnen 48 Stunden der Censor die vorgelegte Schrift zurückzugeben habe. Es ist das auch deswegen wichtig, weil der Censor bei einer achttägigen Frist möglicherweise Gelegenheit haben würde, sich bei einer vorgesetzten Behörde zu erkundigen, ob er gut thue, an irgend Etwas Anstoß zu nehmen, und die Behörde auf das Erscheinen der Schrift aufmerksam zu machen.

Präsident D. Haase: Ich werde also auf diesen Antrag die Unterstützungsfrage richten, wenn ihn nicht die Deputation zu dem andern macht.

Vizepräsident Eisenstuck: Eine Frist von 48 Stunden scheint mir doch zu kurz.

Abg. D. v. Mayer: Ich könnte diesem Antrage als Deputationsmitglied meine Zustimmung auch nicht geben, insofern mir eine Frist von zwei Tagen für den Censor in vielen Fällen zu kurz scheint.

Präsident D. Haase: Da, wie es scheint, die Deputation diesen Antrag nicht zu dem andern macht, so werde ich ihn zur Unterstützung bringen. Ich frage also die Kammer: ob sie den Antrag des Abg. Brockhaus unterstützt, welcher dahin geht, daß die von der Deputation vorgeschlagene achttägige Frist auf eine zweitägige herabgesetzt werde? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich komme darauf zurück, daß ich es für rathsam halte, über den Wegfall der §§. 2 bis 5 nicht abzustimmen, ehe nicht §. 1c angenommen ist; denn es folgt von selbst, daß, wenn die §. angenommen wird, die andern §§. wegfallen. Man kann nicht übersehen, welche §§. hier angenommen werden und welche nicht. Fällt §. 2 bis 5 weg, so kann Niemand mehr darauf zurückkommen, obwohl vielleicht einzelne Stellen darin sind, die man aufgenommen zu sehen wünscht. Also trage ich darauf an, daß die Abstimmung über den Wegfall der §§. 2 bis 5 erst dann erfolge, wenn §. 1c angenommen ist.

Präsident D. Haase: Ich habe dies der Deputation anheimzugeben. Uebrigens müssen die §§. 1d u. s. w. noch zur besondern Berathung kommen, wenn zuvor, nach dem Antrage der Deputation, die §§. 2 bis 5 in Wegfall gekommen sind.

Referent Abg. Lohd: Ich habe schon bemerkt, daß es rationell sein würde, auch die übrigen vorgeschlagenen Einschaltungsparagraphe vorauszunehmen, weil diese eben für §§. 2 bis 5 vorgeschlagen sind.

Abg. v. Thielau: Das ist eben mein Wunsch, daß die §§. der Deputation bei der Abstimmung vorausgenommen werden. §. 5a lautet z. B. so: „Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. — Alle übrige dormal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen 5b u. flg. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert und leiden mithin auch auf Schriften über 20 Bogen Anwendung. — Insbesondere bezieht es daher auch bei dem, auf Antrag eines Beleidigten oder von Amtswegen, einzuleitenden Verfahren zu Ausmittelung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer beleidigenden oder sonst strafbaren Schrift zum Behuf seiner gerichtlichen Verfolgung. — Der Verleger einer censurfreien Schrift und dessen Stellvertreter haben jedoch, bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von einer bis zu acht Wochen, oder unter mildernden Umständen, einer Geldstrafe von fünfzig bis vierhundert Thalern sich der Veröffentlichung einer dergleichen Schrift zu enthalten,